



Vielfalt macht den Unterschied

Engagement lohnt sich -

Ein erfolgreiches Klageverfahren hilft PiA bei der Durchsetzung ihrer Rechte

Langfassung des Gesprächs mit Katharina van Bronswijk im Magazin PPP 03/2023

*In einem langjährigen Rechtsstreit der ehemaligen Psychotherapeutin in Ausbildung (PiA) Katharina van Bronswijk gegen ein verhaltenstherapeutisches Ausbildungsinstitut ist es gelungen, gegenüber dem Institut den Anspruch juristisch durchzusetzen, dass Psychotherapeut*innen in Ausbildung die ihnen vorenthaltene Vergütung in vollem Umfang nachträglich ausbezahlt werden muss. Der bvvp unterstützte die Klage von Anbeginn an. Pressereferentin Anja Manz sprach mit der erfolgreichen Klägerin Katharina van Bronswijk.*

Anja Manz: Frau van Bronswijk, worum ging es in der Klage genau?

Katharina van Bronswijk: In der Reform des Psychotherapeutengesetzes 2019 wurden nach jahrelangen Protesten der PiA, also der Psychotherapeut*innen in Ausbildung, kleine Verbesserungen beschlossen. Im Psychiatriejahr müssen jetzt 1.000 Euro für 26 Arbeitsstunden in der Woche ausgezahlt werden, in der praktischen Ausbildung stehen PiA mindestens 40 Prozent Honoraranteil als Vergütung zu. Die Wirklichkeit sieht jedoch leider oft anders aus.

A.M.: Wie kam es zu Ihrem Entschluss zu klagen?

KvB: Weil der bvvp sich schon jahrelang für die PiA-Belange eingesetzt hat, beschlossen der Bundesvorstand und ich, dass wir gerichtlich überprüfen lassen wollen, wie die 40-Prozent-Vergütungsregelung rechtlich auszulegen ist.

A.M.: Wie fiel das konkrete Ergebnis für Sie aus?

KvB: Das Verfahren hat sich sehr lange hingezogen, es gab eine Güteverhandlung und am Ende eine erste Einschätzung des Gerichtes, die besagte, dass eine Regelung im Gesetz mit dem Wortlaut „mindestens 40 Prozent der Vergütung“ eben auch genau das bedeutet. Der Wille des Gesetzgebers ist in der Gesetzesbegründung auch deutlich geworden: Die PiA sollten finanziell bessergestellt werden. Das war in meinem Institut nicht der Fall. Daraufhin lenkte mein Institut ein und es gab ein sogenanntes „Anerkenntnisurteil“, also ein Urteil, in dem meine Forderungen vom Institut anerkannt wurden. Ich habe daher eine Honorarnachzahlung ab Inkrafttreten der Gesetzesreform im November 2019 bekommen. Da ich 2020 approbiert wurde, war das nicht viel – als PiA hätte ich es aber wirklich gebrauchen können. Heute ist mir wichtiger, einmal Gerechtigkeit erfahren zu haben. Die Therapeut*innenausbildung war finanziell und persönlich eine große Belastung, immer fällt man rechtlich und im Bereich der Verantwortlichkeiten in Graubereiche, nie ist jemand so richtig zuständig. Das

berufspolitische Engagement und dieser gerichtliche Erfolg haben mir geholfen durchzuhalten. Engagement lohnt sich. PiA müssen nicht alles passiv ertragen.

A.M.: Können PiA in ähnlicher Situation von dem Klageergebnis profitieren? Wenn ja, wie?

KvB: Das Problem mit einem Anerkenntnisurteil ist, dass das Gericht keine Begründung zum Urteil liefern muss, auf die man sich in späteren Verfahren beziehen kann. Was wir aber haben, ist eine vorherige schriftliche Einschätzung des Gerichts, die man neben dem Anerkenntnisurteil hinzuziehen kann. PiA können sich nun also unter Bezugnahme auf das Urteil und die vorherige Stellungnahme an ihr Institut wenden, falls ihnen weniger als 40 Prozent Honoraranteil ausgezahlt werden, und können die entsprechende Bezahlung einfordern. Die Entscheidung des Gerichts ist zwar nicht bindend für andere Fälle, aber die wenigsten Institute haben ja Lust auf einen Rechtsstreit. Es ist also ein starkes Signal und eine wichtige Argumentationshilfe für PiA.

A.M.: Sind Sie mit dem Erfolg zufrieden?

KvB: Eine Urteilsbegründung hätte uns natürlich für die PiA noch mehr genützt, aber ich bin froh, dass nun klar ist: Was im Gesetz steht, muss so auch umgesetzt werden. Die Therapeut*innenausbildung ist kein rechtsfreier Raum.

A.M.: Ein kleiner Ausblick – Was meinen Sie: Was ist in Zukunft für PiA erforderlich?

KvB: Leider gibt es noch keine Honorarregelung für die Praktische Tätigkeit 2, die Regelung zur Praktischen Tätigkeit 1 ist unzureichend und nicht mal diese unzureichende Regelung wird umgesetzt. Es ist also wichtig, weiterhin eine Bezahlung für PiA zu fordern, die ihrem Qualifikationsniveau gerecht wird. PiA haben einen Universitätsabschluss! Noch bis 2035 können PiA ihre Ausbildung absolvieren, das heißt es wird noch einige Fälle geben, in denen diese Regelungen notwendig sind, obwohl auch parallel die Weiterbildungen starten.

A.M.: Und was die PtW betrifft ...?

KvB: Für die PtW fehlt aktuell noch die Finanzierung – es wird also weiter solidarischen Protest brauchen, von PiA, PtW, Studierenden und auch von bereits fertig ausgebildeten Kolleg*innen!

A.M.: Vielen Dank für das Gespräch!